

Neuansetzung wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes

Zum Merkmal „spielentscheidend“, § 55 Abs. 2 RO

Einsprüche gegen Spielwertungen scheitern oftmals nicht nur an Formalien¹ sondern auch daran, dass sie unbegründet sind.

Es bringt nichts, den Einspruch auf vermeintlich falsche „Tatsachenentscheidungen“ der Schiedsrichter zu stützen. Entscheidungen der Schiedsrichter sind unanfechtbar, wenn sie aufgrund einer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen werden. (§ 55 Abs.1 Rechtsordnung²).

Ein Einspruch gerichtet auf die Neuansetzung eines Spiels ist begründet, wenn ein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter festgestellt werden kann (§ 34 Abs 2, b RO).

Ein Regelverstoß liegt z.B. vor, wenn ein Schiedsrichter die Situation korrekt wahrgenommen hat, aber eine falsche Regel oder die einschlägige Regel falsch anwendet³.

¹ vgl. Leitfaden zur Vermeidung der häufigsten Formfehler beim Einlegen von Einsprüchen - www.hok-online.de/downloads

² http://dhb.de/fileadmin/downloads/satzungen_ordnungen/DHB-Rechtsordnung_01_07_2016.pdf

³ vgl. Neuansetzung des Viertelfinals des DHB-Pokal 15/16 zwischen den Rhein-Necker-Löwen und Melsungen. http://dhb.de/fileadmin/downloads/urteile_beschluesse/bsp/2015/BSpG_2K_042015Urteil_Melsungen_Lowen.pdf

Dabei wird das Merkmal "spielentscheidend" häufig übersehen oder es wird ihm nicht genug Bedeutung zugemessen. Landläufig hält sich der Mythos, ein Regelverstoß sei immer spielentscheidend, wenn das Spiel mit nur einem Tor Differenz ausgegangen ist. Das stimmt aber so nicht.

Der Begriff "spielentscheidend" ist in den Regeln und Ordnungen nicht definiert. Er wurde durch die Rechtsprechung der Handballgerichte ausgefüllt.

Das Verbandsgericht des Thüringer Handball-Verbandes hat im Urteil 1/2011-2012⁴ eine Definition abgegeben, die auch der ständigen Rechtsprechung der DHB-Obergerichte entspricht⁵.

"Eine spielentscheidende Situation liegt dann vor, wenn die erkennende Rechtsinstanz zu der Auffassung gelangt, dass ohne den vorliegenden Regelverstoß eine andere Spielentscheidung mit einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten gewesen wäre, d. h. wenn durch eine andere Auslegung der Situation eine andere Spielwertung nicht nur lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich wäre."

Das heißt übersetzt in Klartext: Die Richter überlegen, wie das Spiel ohne den Regelverstoß gelaufen wäre. Nur wenn sie der Überzeugung sind, dass es ohne den Regelverstoß sehr sicher anders - also zumindest nicht nachteilig für die betroffene Mannschaft - ausgegangen wäre, wird das Spiel wiederholt.

Beispiel 1:

Ein Regelverstoß wird beim 33:32 für Mannschaft A bei Spielzeit 59:50 zum Nachteil der Mannschaft B begangen. Mannschaft A ist im Ballbesitz und Mannschaft B in Unterzahl. Hier ist es nicht höchstwahrscheinlich, dass B in der verbleibenden Spielzeit nochmals in Ballbesitz kommt und in Unterzahl den Ausgleich erzielt. → Einspruch nicht erfolgreich.

Beispiel 2:

Der Regelverstoß wird in der 20. Minute eines Spiels begangen, das 32:31 gegen die betroffene Mannschaft endet. Hier muss der betroffene Verein schon sehr genau darlegen, warum dieser Regelverstoß einen Punktgewinn gekostet hat. Das wäre bei einer

⁴https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwixs6Gaz9nOAhXBvxQKHfZBAEAQFggjMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.thv.info%2Ffilerrepository%2FG4RpnTNDHharPVV2HpVC%2FVG_01_2011_12_Nordhausen_VS_THV_Urteil.pdf&usg=AFQjCNHOj1ujVS7EzwN1cxm2RTCQjDOVQ&bvm=bv.129759880,d.d24&cad=rja - Seite 3 oben

⁵ z.B. Bundessportgericht, 1. Kammer, 2/2013
http://dhb.de/fileadmin/downloads/urteile_beschluesse/bspG/BSpG_1K_2013-02_Urteil.pdf

fälschlicherweise ausgesprochenen Disqualifikation gegen einen Spieler sicherlich eher machbar, als z.B. eine „falsche“ Rote Karte gegen den MV. → Qualität des Regelverstoßes ist entscheidend.

Beispiel 3:

In der 45. Minute wird beim Spielstand von 21:17 aufgrund eines Regelverstoßes ein Spieler disqualifiziert, der bis dahin 15 Tore erzielt hat. Am Ende verliert seine Mannschaft mit 23:28. Hier könnte ein Gericht trotz der deutlichen Niederlage zu der Überzeugung kommen, dass ohne den Regelverstoß das Spiel höchstwahrscheinlich nicht gegen die betroffene Mannschaft ausgegangen wäre. → Einspruch wahrscheinlich erfolgreich.

Beispiel 4:

Rückspiel einer Relegation. Mannschaft A hat das Hinspiel 30:20 gewonnen. Im Rückspiel passiert der Regelverstoß kurz vor Schluss beim 30:20 für B. Dadurch kommt A zum 30:21-Endstand und gewinnt somit die Relegation. Hier wäre der Regelverstoß spielentscheidend, auch wenn das Spiel mit neun Toren Differenz ausgegangen ist. → Einspruch erfolgreich.

Zusammenfassung:

Die Beispiele zeigen, dass es sich beim Einspruch lohnt, genau zum Merkmal "spielentscheidend" vorzutragen und aufzuzeigen, warum das Spiel ohne den Regelverstoß anders höchstwahrscheinlich ausgegangen wäre („hypothetischer Spielverlauf“).

Die Qualität und der Zeitpunkt des Regelverstoßes spielen eine Rolle, aber auch der Spielverlauf und das Endergebnis.

Letztlich bleibt es aber eine freie Entscheidung des Gerichts, ob es einen Regelverstoß als spielentscheidend wertet oder nicht.

Die aktuellen Ordnungen - auch die Rechtsordnung - des DHB finden Sie hier: www.dhb.de/der-dhb/service/satzung-und-ordnungen.html bzw. auf den Internetseiten des zuständigen Landesverbandes.



Hinweis: Der Artikel kann angesichts der Komplexität dieses Themas nicht ansatzweise vollständig sein. Daher wird trotz aller Sorgfalt bei der Erstellung keine Haftung für die Richtigkeit übernommen. Sämtliche Rechtsfragen bedürfen der Einzelfallprüfung!

Minden, den 23. August 2016

Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding
Experte für Handballrecht

Ziethenstr. 5

32425 Minden

T: 05 71 – 64 56 56 33

F: 05 71 – 64 56 56 34

M: 01 78 – 45 234 64

info@handballrecht.de

www.handballrecht.de

www.facebook.com/handballrecht